

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.752/0003-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA

PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207445

IHR ZEICHEN • BMJ-Z13.013/0002-I 5/2017

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov. 2017) - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch die Betroffenen finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist.

Zielformulierung:

Ad Ziel 2, „Wie sieht Erfolg aus“: Der Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen. Ziel ist die „Verminderung von Effizienzverlusten bei Konzerninsolvenzen“. Als Zielzustand des Meilensteins wird angegeben, dass „grenzüberschreitende und nationale Konzerninsolvenzen künftig effizienter abgewickelt werden sollen“. Dieser Meilenstein wiederholt die Zielformulierung und leistet somit nicht die an ihn gestellte Überprüfungsfunktion. Es wird daher empfohlen, den Zielzustand dahingehend zu konkretisieren, dass eindeutig hervorgeht, wodurch die Effizienz erreicht wird.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

- 3 -

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

13. Februar 2017
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt